

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 2309
Urteil Nr. 136/2002 vom 25. September 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 1 Nr. 1 und 12 des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 101.222 vom 28. November 2001 in Sachen A. Lamette gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er in Buchstabe *a*) diesen Titel Personen vorbehält, die Inhaber eines von einer belgischen Universität ausgestellten Diploms eines Lizienten oder eines Doktors der Psychologie oder eines von der befugten Instanz als gleichwertig erklärten ausländischen Diploms sind, indem er in Buchstabe *b*) denselben Titel Personen vorbehält, die Inhaber eines der obenerwähnten Diplome oder eines von der befugten Instanz als gleichwertig erklärten ausländischen Diploms sind, und indem er in Buchstabe *g*) denselben Titel Personen vorbehält, die Inhaber eines Diploms sind, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder von einem anderen Staat, der das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet hat, vorgeschrieben ist, während er dazu verpflichtet, denselben Titel einer Person zu verweigern, die ihr Diplom der Psychologie nicht in einer Fakultät oder einem Institut für Psychologie und Pädagogik, sondern in einer anderen Fakultät oder in einem anderen Institut einer belgischen Universität erworben hat?

2. Verstößt Artikel 12 des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Vorteil seiner Übergangsbestimmungen den Diplomierten einer Fakultät oder eines Institutes für Psychologie und Pädagogik einer belgischen Universität vorbehält und diesen Vorteil den Diplomierten der Psychologie oder Diplomierten, die eine Ausbildung der Psychologie in einer anderen Fakultät oder einem anderen Institut einer belgischen Universität absolviert haben, verweigert?

3. Hilfsweise: Verstößt Artikel 12 des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Vorteil seiner Übergangsbestimmungen den Diplomierten einer Fakultät oder eines Institutes für Psychologie und Pädagogik einer belgischen Universität vorbehält und diesen Vorteil den Diplomierten der Psychologie oder Diplomierten, die eine Ausbildung der Psychologie in einer anderen Fakultät oder einem anderen Institut einer belgischen Universität absolviert haben, verweigert, ohne ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Berufserfahrung geltend zu machen, während Artikel 14 desselben Gesetzes den Inhabern eines Diploms der Psychologie des vom Staat oder von der Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder bezuschußten Hochschulwesens wohl die Möglichkeit bieten, diese Berufserfahrung geltend zu machen, um den Psychologentitel zu erhalten? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 12, auf die sich die präjudiziellen Fragen beziehen, und die Artikel 14 bis 16 des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels bestimmen:

« Art. 1. Niemand darf den Titel eines Psychologen tragen, wenn er nicht folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. er muß Inhaber sein:

a) eines von einer belgischen Universität ausgestellten Diploms eines Lizienten oder eines Doktors der Psychologie oder eines von der befugten Instanz als gleichwertig erklärten ausländischen Diploms;

b) oder eines der nachfolgend aufgeführten, von einer belgischen Universität ausgestellten Diplome oder eines von der befugten Instanz als gleichwertig erklärten ausländischen Diploms:

- *licentiaat of doctor in de beroepsoriëntering en selectie* (Lizientat oder Doktor der Berufsorientierung und Berufswahl);

- *licentiaat of doctor in de psychologische wetenschappen* (Lizientat oder Doktor der psychologischen Wissenschaften);

- *licentiaat of doctor in de toegepaste psychologie* (Lizientat oder Doktor der angewandten Psychologie);

- *licentiaat of doctor in de psychologische en pedagogische wetenschappen – richting ontwikkelingspsychologie* (Lizientat oder Doktor der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften - Fachrichtung Entwicklungspsychologie);

- *licentiaat of doctor in de psychologische en pedagogische wetenschappen – richting industriële psychologie* (Lizientat oder Doktor der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften - Fachrichtung industrielle Psychologie);

- *licentiaat of doctor in de psychologische en pedagogische wetenschappen – richting ontwikkelings- en klinische psychologie* (Lizientat oder Doktor der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften - Fachrichtung Entwicklungspsychologie und klinische Psychologie);

- *licentiaat of doctor in de psychologische en pedagogische wetenschappen – richting bedrijfspsychologie* (Lizientat oder Doktor der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften - Fachrichtung Betriebspsychologie);

- *licentiaat of doctor in de psychologische en pedagogische wetenschappen – richting theoretische en experimentele psychologie* (Lizentiat oder Doktor der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften - Fachrichtung theoretische und experimentelle Psychologie);

- *licentiaat of doctor in de ontwikkelingspsychologie* (Lizentiat oder Doktor der Entwicklungspsychologie);

- *licentiaat of doctor in de klinische psychologie* (Lizentiat oder Doktor der klinischen Psychologie);

- *licencié ou docteur en orientation et sélection professionnelles* (Lizentiat oder Doktor der Berufsorientierung und Berufswahl);

- *licencié ou docteur en sciences psychologiques* (Lizentiat oder Doktor der psychologischen Wissenschaften);

- *licencié ou docteur en psychologie appliquée* (Lizentiat oder Doktor der angewandten Psychologie);

- *licencié ou docteur en sciences psychologiques et pédagogiques – orientation psychologie génétique* (Lizentiat oder Doktor der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften - Fachrichtung genetische Psychologie);

- *licencié ou docteur en sciences psychologiques et pédagogiques - orientation psychologie industrielle* (Lizentiat oder Doktor der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften - Fachrichtung industrielle Psychologie);

- *licencié ou docteur en sciences psychologiques et pédagogiques avec l'une des attestations suivantes* (Lizentiat oder Doktor der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften mit einem Zeugnis für):

- *psychologie clinique* (klinische Psychologie);

- *psychologie sociale et socio-psychologie* (Sozialpsychologie und Soziopsychologie);

- *psychologie industrielle* (industrielle Psychologie);

- *psychologie clinique et curative* (klinische und kurative Psychologie);

- *licencié ou docteur en sciences psychopédagogiques - orientation psychologie* (Lizentiat oder Doktor der psychopädagogischen Wissenschaften - Fachrichtung Psychologie);

c) oder eines von einer belgischen Universität vor dem 1. Januar 1960 ausgestellten Diploms eines Lizentiaten oder Doktors und als Mitglied des akademischen Personals an einer belgischen Universität Psychologie lehren;

d) oder eines vor dem 13. Januar 1947 erworbenen nichtuniversitären Diploms eines Berufsberaters im Sinne des königlichen Erlasses vom 22. Oktober 1936;

e) oder eines von der Staatsuniversität Mons vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes ausgestellten Diploms eines ' *licencié en sciences psychopédagogiques - orientation guidance et counseling* ';

f) oder eines Diploms eines Lizienten oder Doktors der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften oder eines Diploms eines Lizienten oder Doktors der psychopädagogischen Wissenschaften, erworben vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes;

g) 1. eines Diploms, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder von einem anderen Staat, der das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet hat - nachfolgend ' Staat ' zu nennen -, vorgeschrieben ist und in einem Staat erworben worden ist, um zum Beruf eines Psychologen auf seinem Staatsgebiet zugelassen zu werden oder diese Tätigkeit da auszuüben.

Unter Diplom sind zu verstehen:

alle Diplome, Prüfungszeugnisse und andere Befähigungsnachweise oder jede Gesamtheit solcher Diplome, Prüfungszeugnisse und anderer Befähigungsnachweise;

- ausgestellt durch eine zuständige Behörde in einem Staat,

- aus denen ersichtlich wird, daß der Inhaber erfolgreich einen postsekundären Studienzyklus von mindestens drei Jahren oder einen gleichwertigen teilzeitlichen Studienzyklus an einer Universität oder an einer Hochschule oder an einer anderen Einrichtung des gleichen Ausbildungsniveaus absolviert hat und ggf. daß er mit Erfolg an der Berufsausbildung teilgenommen hat, die als Ergänzung zum postsekundären Studienzyklus verlangt wird,

- aus denen ersichtlich wird, daß der Inhaber über die erfordernten Berufsqualifikationen verfügt, um zum reglementierten Beruf eines Psychologen in diesem Staat zugelassen zu werden oder um diesen Beruf auszuüben, wenn die mit dem Diplom, dem Prüfungszeugnis oder dem anderen Befähigungsnachweis abgeschlossene Ausbildung überwiegend in der Europäischen Gemeinschaft oder im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt ist oder wenn der Inhaber dieses Diploms, Prüfungszeugnisses oder anderen Befähigungsnachweises eine dreijährige Berufserfahrung nachweisen kann, die durch den Staat beglaubigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen anderen Befähigungsnachweis eines dritten Landes anerkannt hat.

Alle Diplome, Prüfungszeugnisse und andere Befähigungsnachweise oder jede Gesamtheit solcher Diplome, Prüfungszeugnisse und anderer Befähigungsnachweise, die durch eine zuständige Behörde in einem Staat ausgestellt worden sind, werden einem Diplom gleichgesetzt, wenn mit diesem Diplom eine in der Europäischen Gemeinschaft oder im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgte Ausbildung abgeschlossen wird, die durch eine zuständige Behörde in diesem Staat als gleichwertig anerkannt wird, und wenn damit die gleichen Rechte bezüglich des Zugangs zum reglementierten Beruf eines Psychologen oder der Ausübung dieses Berufs verknüpft sind;

2. oder, wenn die betreffende Person den Beruf eines Psychologen während zwei Jahren innerhalb der vorhergehenden zehn Jahre in einem Staat vollzeitig ausgeübt hat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, eine Ausbildungsbezeichnung:

- ausgestellt durch eine zuständige Behörde in einem Staat,
- aus der ersichtlich wird, daß der Inhaber dieser Ausbildungsbezeichnung erfolgreich einen postsekundären Studienzyklus von mindestens drei Jahren oder einen gleichwertigen teilzeitlichen Studienzyklus an einer Universität oder Hochschule oder an einer anderen Einrichtung desselben Ausbildungsniveaus in einem Staat absolviert hat und ggf. daß er mit Erfolg an der Berufsausbildung teilgenommen hat, die in Ergänzung zum postsekundären Studienzyklus verlangt wird,
- und die ihn auf die Ausübung des Berufs eines Psychologen vorbereitet hat.

Alle Bezeichnungen oder jede Gesamtheit solcher Bezeichnungen, die durch eine zuständige Behörde in einem Staat ausgestellt worden sind, werden mit der im ersten Absatz genannten Ausbildungsbezeichnung gleichgesetzt, wenn mit diesen Bezeichnungen eine in der Europäischen Gemeinschaft oder im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgte Ausbildung abgeschlossen wird, die durch den Staat als gleichwertig anerkannt worden ist, vorausgesetzt, diese Anerkennung ist den anderen Staaten und der Europäischen Kommission mitgeteilt worden. »

« Art. 12. Die Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Diplom an einer Fakultät oder an einem Institut für Psychologie und Pädagogik einer belgischen Universität erworben haben, dessen Äquivalenz zu den in Artikel 1 Nr. 1 *a)* und *b)* genannten Diplomen durch den Minister des Mittelstands nach Einholung des Gutachtens der Kommission anerkannt worden ist, sind unter Berücksichtigung der ergänzenden Ausbildung, die ggf. in denselben Einrichtungen selbst nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes erfolgt ist, ebenfalls berechtigt, den Titel eines Psychologen zu tragen. »

« Art. 14. § 1. Berechtigt, den Titel eines Psychologen mit allen damit einhergehenden Rechten zu tragen sind ebenfalls die Personen, zu deren Gunsten die durch Artikel 15 errichtete Anerkennungskommission gemäß Artikel 16 oder der Minister des Mittelstands gemäß Artikel 17 entschieden hat.

Die im vorhergehenden Absatz genannten Personen müssen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhaber eines Diploms der Psychologie des vom Staat oder von der Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder bezuschußten nichtuniversitären Hochschulwesens sein und, je nach dem erworbenen Diplom, während mindestens drei oder vier Jahren einen psychologisch orientierten Beruf ausgeübt haben.

§ 2. Die in § 1 genannten Personen müssen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag bei dem Minister des Mittelstands einreichen.

Diesem Antrag müssen folgende Dokumente hinzugefügt werden:

- eine beglaubigte Abschrift des erworbenen Diploms der Psychologie oder eine Bescheinigung der Einrichtung, die das Diplom ausgestellt hat;
- eine Bescheinigung, der zufolge der Antragsteller einen psychologisch orientierten Beruf während mindestens drei Jahren ausgeübt hat, wenn ein A1-Diplom im Tagesunterricht

erworben wurde, und während mindestens vier Jahren, wenn ein B1-Diplom in den Abendlehrgängen des Fortbildungsunterrichts erworben wurde.

Der Minister des Mittelstands bescheinigt den Empfang des Antrags. Die Empfangsbescheinigung gilt bis zur Notifizierung der durch die Anerkennungskommission oder durch den Minister des Mittelstands gemäß Artikel 16 bzw. 17 getroffenen Entscheidung als vorläufige Erlaubnis, den Titel eines Psychologen zu führen.

Unbeschadet der Anwendung des vorhergehenden Absatzes dürfen die in § 1 genannten Personen während des im ersten Absatz genannten Zeitraums von zwölf Monaten vorläufig den Titel eines Psychologen führen.

Art. 15. § 1. Beim Ministerium des Mittelstands wird innerhalb von zwei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anerkennungskommission eingerichtet, deren Aufgabe in der Untersuchung der von den in Artikel 14 genannten Personen an den Minister gerichteten Anträge besteht.

§ 2. Den Vorsitz der Anerkennungskommission führt nicht der Vorsitzende der in Artikel 3 dieses Gesetzes genannten Psychologenkommission, sondern ein anderer Magistrat.

Die Anerkennungskommission setzt sich zusammen aus einer niederländischsprachigen und einer französischsprachigen Kammer.

Jede Kammer setzt sich zur Hälfte aus Beamten des Mittelstandsministeriums, die nicht Inhaber eines Diploms im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes sind, zusammen und zur Hälfte aus Repräsentanten, die jeweils zu gleichen Teilen von der belgischen Föderation von Psychologen bzw. von den Berufsorganisationen und -verbänden der Inhaber von Diplomen der Psychologie des nichtuniversitären Hochschulwesens kommen.

Art. 16. Die Anerkennungskommission befindet innerhalb von sechs Monaten ab der Einreichung des in Artikel 14 genannten Antrags mittels einer mit Gründen versehenen Entscheidung.

Der Antragsteller kann auf seine Bitte hin und eventuell in Begleitung seines Anwalts angehört werden.

Die Anerkennungskommission teilt dem Antragsteller mittels eines bei der Post eingeschriebenen Briefes mit Empfangsbestätigung ihre Entscheidung mit.

Wenn innerhalb der im ersten Absatz festgelegten Frist keine Entscheidung getroffen wird, dann kann der Antragsteller die Anerkennung des Titels eines Psychologen als gegeben annehmen. »

B.2.1. Durch das Gesetz vom 8. November 1993 wird der Titel eines Psychologen den Inhabern der belgischen oder ausländischen Universitätsdiplome, aufgeführt in Artikel 1 Nr. 1 a) bis f), und den Inhabern der Diplome vorbehalten, die die durch Artikel 1 Nr. 1 g) festgelegten Voraussetzungen erfüllen, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

des Europäischen Wirtschaftsraums erworben wurden und die nötig sind, um da den Beruf eines Psychologen auszuüben.

B.2.2. Das Gesetz sieht für diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Beruf eines Psychologen ausgeübt haben, zwei Übergangsregelungen vor: Die erste (Artikel 12) ermöglicht das Tragen des Titels für die Personen, die zu diesem Zweck vor dem 31. Dezember 1996 einen Antrag eingereicht haben (Artikel 13 § 1) und ein belgisches Universitätsdiplom haben, das an einer Fakultät oder an einem Institut für Psychologie und Pädagogik erworben wurde und dessen Gleichwertigkeit durch den Minister des Mittelstands nach Einholung des Gutachtens der durch Artikel 3 des Gesetzes eingerichteten Psychologenkommision anerkannt worden ist; die zweite Übergangsregelung (Artikel 14) ermöglicht das Tragen des Titels für die Personen, die zu diesem Zweck innerhalb von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag eingereicht haben (Artikel 14 § 2), Inhaber eines im nichtuniversitären Hochschulwesen erworbenen Diploms der Psychologie sind, während des gesetzlich festgelegten Zeitraums einen psychologisch orientierten Beruf ausgeübt haben und zu deren Gunsten die gesetzlich bezeichnete Behörde eine Entscheidung getroffen hat.

B.3. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß die beanstandeten Bestimmungen angeblich zu einem Behandlungsunterschied führen zwischen einerseits den Inhabern eines psychologisch orientierten und nicht an einer Fakultät oder an einem Institut für Psychologie oder Pädagogik, sondern an einer anderen Fakultät oder an einem anderen Institut einer belgischen Universität erworbenen Diploms, die den Titel eines Psychologen nicht tragen dürfen, und andererseits:

- den Inhabern eines die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllenden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen und für die Ausübung des Berufs eines Psychologen in diesem Staat erforderlichen Diploms, die in dem organischen System den Titel eines Psychologen tragen dürfen (Artikel 1 Nr. 1 g); erste präjudizielle Frage);

- den Inhabern eines an einer Fakultät oder an einem Institut für Psychologie und Pädagogik einer belgischen Universität erworbenen und von einer gesetzlich bezeichneten

Behörde anerkannten Diploms, die innerhalb des Übergangssystems den Titel eines Psychologen tragen dürfen (Artikel 12; zweite präjudizielle Frage);

- den Inhabern eines im nichtuniversitären Hochschulwesen erworbenen (und durch die zuständige Behörde anerkannten) Diploms der Psychologie, die während eines bestimmten Zeitraums eine Berufstätigkeit als Psychologe ausgeübt haben und innerhalb des Übergangssystems den Titel eines Psychologen tragen dürfen (Artikel 14; dritte präjudizielle Frage).

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Der Gesetzgeber, der den Titel eines Psychologen schützen konnte, hat sowohl im neuen System als auch in den eingeführten Übergangssystemen Kategorien festgelegt, die objektiven Kriterien gerecht werden.

B.6. Der Gesetzgeber hat festgestellt, daß die psychologisch orientierten Berufstätigkeiten eine « bedeutende Expansion » erfahren haben, wobei « das Fehlen eines angemessenen gesetzlichen Rahmens für den Psychologen [...] sicher zur Undurchsichtigkeit und bestehenden Verwirrung hinsichtlich der Aufgabe, der Ausbildung und des Statuts des Psychologen beigetragen [haben] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1983-1984, Nr. 726-1, S. 1). Er hat Bestimmungen angenommen, die seiner Auffassung nach darauf abzielten, « eine Situation abzuschaffen, in der sich jeder Psychologe nennen darf » (*Parl. Dok.*, Senat, 1983-1984, Nr. 762-2, S. 2), wobei vermieden wurde, Titel als gleichwertig gelten zu lassen, die faktisch von der Ausbildung her nicht gleichwertig sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 256/6, S. 5). Das Zustandekommen des beanstandeten Gesetzes hat sich über etliche Jahre erstreckt,

weil sich der Gesetzgeber u.a. hat beraten lassen durch die Berufsvereinigungen des Sektors (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 256/6, S. 6) und weil er, u.a. mittels einer Übergangsregelung, den Gegensatz zwischen den Inhabern eines Universitätsdiploms und den Inhabern eines anderen Diploms berücksichtigt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 256/6, SS. 2 und 3; Senat, 1991-1992, Nr. 297-2, SS. 2, 3 und 6; Kammer, 1992-1993, Nr. 1145/2, S. 2). In diesem Zusammenhang hat er zwar festgestellt, wie schwierig es ist, eine umfassende Liste der für die Anerkennung in Frage kommenden Diplome aufzustellen (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 297-2, S. 17) - so sehr unterschieden sie sich voneinander (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 256/6, S. 5) -, aber er hat deutlich die Inhaber eines nichtuniversitären Diploms der Psychologie, die Erfahrung nachweisen können, mittels einer Übergangsregelung schützen wollen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 256/6, SS. 6 und 9; Senat, 1991-1992, Nr. 297-2, SS. 4 und 16).

B.7.1. Der Schutz der Berufstitel muß gerechtfertigt werden mit der Sorge, demjenigen eine qualitativ gute Dienstleistung zu gewährleisten, der die Dienste der Personen in Anspruch nimmt, die diese Titel tragen. Die in B.3 aufgeführten und auf diesen Schutz durch das beanstandete Gesetz zurückzuführenden Unterschiede müssen unter diesem Blickwinkel untersucht werden.

B.7.2. Es stimmt mit der vorgenannten Zielsetzung überein, den Titel eines Psychologen den Inhabern eines Universitätsdiploms der Psychologie vorzubehalten sowie denjenigen, die auf dem Gebiet der in Artikel 1 Nr. 1 g) genannten Länder zum Beruf eines Psychologen zugelassen werden können oder diese Tätigkeit ausüben können und hierfür Inhaber eines Diploms sind, das die Bedingungen einer zur Durchführung der europäischen Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 angenommenen Bestimmung erfüllt; es kann nämlich davon ausgegangen werden, daß solche Kriterien die in B.7.1 angegebenen Qualitätsforderungen erfüllen. Während der Vorarbeiten wurde übrigens festgestellt, daß « im Ausland [...] der Titel 'Psychologe' auf eine Universitätsausbildung [verweist] » und daß « [da] üblicherweise nur Personen mit einer Universitätsausbildung den Titel eines Psychologen [tragen] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 256/6, SS. 6 und 9). Diese Qualitätsforderung rechtfertigt auch den Standpunkt, daß Diplome, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, die erforderlichen Garantien für eine Spezialisierung oder gründliche Untersuchung nicht bieten.

B.7.3. Der Gesetzgeber hat sich in gewissem Maße flexibel zeigen wollen, indem er denjenigen, die eine Universitätsausbildung an einer Fakultät oder an einem Institut für Psychologie und Pädagogik abgeschlossen haben, oder denjenigen, die eine nichtuniversitäre Ausbildung im Fachbereich Psychologie abgeschlossen haben und Erfahrung nachweisen können, übergangsweise das Tragen des Titels 'Psychologe' ermöglicht und die durch ihn eingerichteten Instanzen zur Überprüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen ermächtigt. Er hat auf diese Weise die Unterschiedlichkeit der Situationen berücksichtigen wollen, die aber so groß ist, daß relativ ähnliche Ausbildungen Gegenstand einer unterschiedlichen Behandlung sind - einer Behandlung, die offenbar um so leichter zu beanstanden sein kann, da es sich um ähnliche Fälle handelt. Das ist jedoch die unvermeidliche Folge der Wahl, die der Gesetzgeber zwecks Unterscheidung zwischen den spezifisch auf Psychologie und Pädagogik ausgerichteten Ausbildungen und den anderen Ausbildungen getroffen hat. Eine solche Wahl macht, wenn sie gerechtfertigt ist, eine Abgrenzung erforderlich. Im vorliegenden Fall ist sie gerechtfertigt durch die Sorge, die in B.7.1 angegebene qualitativ gute Dienstleistung zu gewährleisten, da Universitätsdiplome, die nicht an einer Fakultät oder an einem Institut für Psychologie und Pädagogik (oder nichtuniversitäre Diplome der Psychologie) möglicherweise nicht die Spezialisierung oder gründliche Untersuchung in dem Maße gewährleisten, daß dieser Sorge entsprochen wird.

B.8. Die Folgen dieser Wahl des Gesetzgebers können um so weniger für unverhältnismäßig gehalten werden, da andere Personen, die nicht den Titel eines Psychologen tragen, ebenfalls die von Psychologen ausgeübten Tätigkeiten ausüben dürfen. Der Titelschutz bietet denjenigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen müssen - im Gegensatz zum Monopol, das viel weiter geht, weil es die Wahl einschränkt -, Hilfestellung bei ihrer Wahl. Während der Vorarbeiten zum Gesetz wurde übrigens darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz nicht den Zugang zu einem Beruf regelt, sondern einen Berufstitel schützt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 256/6, S. 2), wobei diejenigen, die nicht Inhaber dieses Titels sind, ihre Berufstätigkeit unter Angabe des Titels des Diploms ausüben dürfen, das sie erworben haben.

B.9. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 12 des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior